

Informationsbulletin Nr. 38 des Departements der Gemeinden



Kantonale Steuerverwaltung
Departement der Gemeinden

*Gesetz vom 6. Juni 2000 über die direkten
Kantonssteuern (DStG)*

*Zusammenarbeit zwischen der Kantonalen
Steuerverwaltung und den Gemeinden
Aufgaben und Zuständigkeit der Gemeinden*

Freiburg, Dezember 2000

INHALTSVERZEICHNIS

| | | | |
|------------|--|-------|----|
| 1. | NEUES STEUERGESETZ | Seite | 3 |
| 2. | REGISTER DER STEUERPF LICHTIGEN PERSONEN | Seite | 3 |
| 2.1 | ÄNDERUNGEN / MUTATIONEN | Seite | 3 |
| 2.2 | ÜBERMITTLUNG DES REGISTERS DER STEUERPF LICHTIGEN PERSONEN | Seite | 5 |
| 2.3 | VERSAND DER STEUERERKLÄRUNGEN AN DIE STEUERPF LICHTIGEN PERSONEN | Seite | 5 |
| 3. | VERANLAGUNGSVERFAHREN | Seite | 5 |
| 3.1 | EINREICHUNG DER STEUERERKLÄRUNGEN | Seite | 5 |
| 3.2 | GEMEINDEANTRAG | Seite | 5 |
| 3.3 | VERANLAGUNGSVERFÜGUNG | Seite | 6 |
| 3.4 | GEHEIMHALTUNGSPFLICHT (Pfarreien, Finanzkommission) | Seite | 6 |
| 3.5 | ÖFFENTLICHKEIT DER STEUERREGISTER | Seite | 6 |
| 4. | EINSPRACHE- UND BESCHWERDERECHT DES GEMEINDERATS | Seite | 7 |
| 4.1 | EINSPRACHE | Seite | 7 |
| 4.2 | BESCHWERDE | Seite | 7 |
| 4.3 | AUFSCHIEBENDE WIRKUNG | Seite | 8 |
| 5. | INTERKOMMUNALE STEUERAUSSCHIEDUNGEN | Seite | 8 |
| 6. | STEUERBEZUG | Seite | 9 |
| 6.1 | ALLGEMEINES | Seite | 9 |
| 6.2. | KIRCHENSTEUER DER JURISTISCHEN PERSONEN | Seite | 10 |
| 6.3 | STEUERERLASSE | Seite | 11 |
| 6.4 | VON DER KSTV BEZOGENE GEMEINDESTEUERN | Seite | 11 |
| 7. | LIEGENSCHAFTSSTEUER | Seite | 11 |
| 7.1. | LIEGENSCHAFTSSTEUER DER JAHRE 2002 UND FOLGENDE (ordentliches Verfahren) | Seite | 11 |
| 7.2 | LIEGENSCHAFTSSTEUER FÜR DAS JAHR 2001 (Übergangsregelung) | Seite | 11 |
| 8. | STEUERBEFREIUNG | Seite | 12 |
| 8.1 | BEFREIUNG VON DEN ORDENTLICHEN STEUERN | Seite | 12 |
| 8.2 | BEFREIUNG VON DER LIEGENSCHAFTSSTEUER | Seite | 12 |
| 9. | BESTEuerung DER GEMEINDERATS - ODER GENERAL- RATSMITGLIEDER SOWIE DES GEMEINDEPERSONALS | Seite | 13 |
| 9.1 | BESTEuerung DER GEMEINDERATS- UND GENERALRATSMITGLIEDER | Seite | 13 |
| 9.2 | BESTEuerung DER ENTSCHÄDIGUNGEN DER GEMEINDE- KOMMISSIONEN UND DER ANDEREN EINKÜNFTE | Seite | 13 |
| 9.3 | AUSSTELLEN DER LOHNAUSWEISE | Seite | 13 |
| 10. | BUDGET FÜR DIE JÄHRLICHE BESTEuerung | Seite | 14 |
| 11. | GEMEINDESTEUERFÜSSE UND -STEUERSÄTZE | Seite | 14 |
| 12. | GRUNDSTÜCKGEWINNSTEUER | Seite | 15 |

1. NEUES STEUERGESETZ

Bis am 31. Dezember 2000 unterstehen die im Kanton Freiburg steuerpflichtigen Personen noch dem Gesetz vom 7. Juli 1972 über die Kantonssteuern (StG). Am 1. Januar 2001 tritt das Gesetz vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG) in Kraft, das eine vollständige Überarbeitung des alten Steuergesetzes ist. Die tiefgreifendste Änderung besteht im Wechsel von der zweijährigen Vergangenheitsbesteuerung zur einjährigen Gegenwartsbesteuerung für die natürlichen Personen. Die Anwendungsmodalitäten des neuen Systems wurden in einer von der Kantonalen Steuerverwaltung (KSTV) verfassten und allen Haushaltungen zugestellten Broschüre ausführlich dargestellt

Ziel dieses Rundschreibens ist es, die wichtigen Elemente, die die Zusammenarbeit KSTV/Gemeinden, die Aufgaben der Gemeinden sowie ihre Kompetenzen und Pflichten betreffen, in einem Dokument zu vereinigen.

2. REGISTER DER STEUERPF LICHTIGEN PERSONEN

Artikel 137 Abs. 2 DStG lautet wie folgt:

«Sie [die KSTV] erstellt und führt in Zusammenarbeit mit jeder Gemeinde das Register der steuerpflichtigen Personen. Die Gemeinde übermittelt ihr dazu die Daten, über die sie zur Einführung der Einwohnerkontrolle nach Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Mai 1987 über die Einwohnerkontrolle verfügt».

2.1 ÄNDERUNGEN / MUTATIONEN

♦ Übermittlung der Mutationsanzeigen

- **Die Gemeinde muss der KSTV alle Änderungen mitteilen, die die Erstellung einer Mutationsanzeige durch die Gemeinde nach sich ziehen.** Diese Änderungen (zum Beispiel: Zuzug, Wegzug, Änderung des Zivilstandes oder der Konfession) haben direkten Einfluss auf die Steuerveranlagung und den Steuerbezug. Diese Angaben müssen der KSTV fortlaufend mitgeteilt werden und nicht als Ganzes zusammengefasst ein- bis zweimal pro Jahr.

Die Einhaltung dieser Vorschrift ist vor allem am Jahresende wichtig, da die Voradressierung der Steuererklärungen in den letzten Dezembertagen beginnt. In diesem Zusammenhang weisen wir Sie darauf hin, dass Adressänderungen, die nach dem **15. Dezember** bei uns eingehen, im Allgemeinen für die Adressierung der Steuererklärungen nicht mehr berücksichtigt werden können.

- Zur Erleichterung unserer Identifizierungs- und Sucharbeiten bitten wir Sie, beim Erstellen der Mutationsanzeigen so weit möglich die folgenden Grundsätze einzuhalten:
 - Alle Rubriken ausfüllen;
 - Angabe der AHV-Nummer der betroffenen Personen;
 - die Angabe des Heiratsdatums erleichtert das Erstellen der Kapitelnummer;
 - im Falle eines Wegzugs immer die neue Adresse mit Strasse und Nr., PLZ und Ort angeben;
 - bei Todesfall wenn möglich die Adresse der Person angeben, die den Nachlass verwaltet.

♦ **Neue steuerpflichtige Personen**

Nicht in allen Fällen hat die Gemeinde unbedingt eine Mutationsanzeige zu erstellen. Da sie aber das Register der steuerpflichtigen Personen direkt beeinflussen, müssen sie dennoch regelmässig der KSTV mitgeteilt werden, wozu Sie das Formular "Neue steuerpflichtige Person" benützen. **Es geht um die folgenden Fälle:**

- Personen, die im laufenden Jahr das 18. Altersjahr erreicht haben (das Kapital und sein Ertrag ist steuerbar im Steuerkapitel des volljährigen Kindes), sowie jüngere Personen, die eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder eine Lehre beginnen (das Erwerbseinkommen ist weiterhin steuerbar im Steuerkapitel des minderjährigen Kindes).
- Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton, die eine selbstständige Tätigkeit mit einer Betriebsstätte in Ihrer Gemeinde ausüben und noch nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind.
- Gesellschaften und juristischen Personen mit Sitz in einem anderen Kanton, die eine Betriebsstätte im Kanton betreiben und noch nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind.

♦ **Unter Vormundschaft stehende Personen**

Artikel 7 Abs. 3 GStG sah in seiner alten Fassung vor, dass im Kanton wohnhafte Personen, die unter Vormundschaft stehen, die Steuer der Gemeinde schulden, in der sie sich ordentlicherweise aufhalten, d.h. wo sie wohnen. Diese Bestimmung wurde aufgehoben, und es kommen nur die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches zur Anwendung, nämlich dass **sich der Wohnsitz der Bevormundeten am Sitz der Vormundschaftsbehörde (Friedensgericht) befindet**. In den interkantonalen Beziehungen richtet man sich bereits nach dieser Vorschrift.

Die KSTV wird Mutationen nur auf Antrag der Gemeinden vornehmen.

♦ **Ausländer mit Ausländerausweis C**

Ausländer, die bereits im Kanton wohnhaft sind und im Laufe des Jahres eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) erhalten haben, unterstehen in der Folge der ordentlichen Steuer und erhalten von der KSTV eine Steuererklärung. Dasselbe gilt, wenn eine ausländische Person mit Ausländerausweis A oder B (Quellensteuer) eine Person schweizerischer Nationalität heiratet oder eine Person, die im Besitz eines Ausländerausweises C ist. Ihre Verwaltung darf diese Personen nicht auf dem Formular "Neue steuerpflichtige Person" eintragen.

♦ **Ohne Hinterlassen der Anschrift weggezogen**

Wenn eine steuerpflichtige Person Ihre Gemeinde verlässt ohne eine Anschrift zu hinterlassen, bitten wir Sie, möglichst alles zu tun, um die neue Adresse herauszufinden, die an uns weitergeleitet werden muss (z.B. Kontaktaufnahme mit Nachbarn, Angehörigen, Vermieter, Postamt, militärischem Sektionschef oder jeder anderen Person, die Ihnen dabei behilflich sein könnte).

Handelt es sich um eine ausländische steuerpflichtige Person, die die Schweiz verlassen hat, ohne ihre Steuern zu bezahlen, so können Sie das Formular M11 ausfüllen und an das Zentrale Ausländerregister senden, das Sie dann benachrichtigen wird, ob diese Person in die Schweiz zurückkehren wird (s. unser Rundschreiben vom 7. Mai 1993).

2.2 ÜBERMITTLUNG DES REGISTERS DER STEUERPFLICHTIGEN PERSONEN

Unsere Dienststelle wird den Gemeindeverwaltungen weiterhin "das Register der steuerpflichtigen Personen", besser bekannt unter dem alten Namen "Steuerregister" (Art. 137 Abs. 2 DStG), übermitteln, und zwar jeweils am Jahresanfang. Dieses Register dient zu Ihren eigenen internen Kontrollen und erlaubt es somit, unsere Behörde über eventuelle Lücken zu informieren.

Allen im Register eingetragenen steuerpflichtigen Personen werden jedes Jahr im Laufe des Monats Januar alle Unterlagen, die sie für das Ausfüllen ihrer Steuererklärung brauchen, direkt von der KSTV zugestellt. Was die gängige Verwaltungspraxis betrifft, machen wir Sie darauf aufmerksam, dass steuerpflichtige Personen, die heiraten, ihre alte Kapitelnummer verlieren und ihnen eine neue Nummer für ihr gemeinsames Steuerkapitel zugeteilt wird.

2.3 VERSAND DER STEUERERKLÄRUNGEN AN DIE STEUERPFLICHTIGEN PERSONEN

Alle Steuererklärungen werden ausschliesslich von der KSTV an die steuerpflichtigen Personen verschickt. Dies gilt ebenfalls für die jungen Leute, die auf dem Formular "Neue steuerpflichtige Personen" eingetragen sind, das die Gemeinde der KSTV übermittelt.

3. VERANLAGUNGSVERFAHREN

3.1 EINREICHUNG DER STEUERERKLÄRUNGEN

Ab dem 1. Januar 2001 müssen die steuerpflichtigen Personen ihre Steuererklärung direkt bei der KSTV und nicht mehr bei der Gemeindekanzlei einreichen (Art. 157 Abs. 2 DStG). Sollten versehentlich einige Steuererklärungen bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden, sind diese nicht an den Absender zu retournieren, sondern umgehend an die KSTV weiterzuleiten. Mit der einjährigen Gegenwartsbesteuerung ist diese Massnahme unumgänglich, damit die Veranlagungsarbeiten so rasch wie möglich an die Hand genommen werden können. Da die Steuererklärungen direkt bei der KSTV eingereicht werden müssen, erhalten die Gemeindebehörden vor dem Versand der Mahnungen und Bussen keine Kontrolllisten mehr.

3.2. GEMEINDEANTRAG

♦ Grundsatz

Die Gemeinde kann weiterhin ihre Anträge stellen zu den Steuerakten, in die sie Einsicht nehmen möchte, wobei diese Befugnis einer Steuerkommission übertragen werden kann (Art. 163 Abs. 5 DStG). Die Gemeinde hat die Wahl zwischen zwei Vorgehensweisen: Sie kann entweder die entsprechenden Steuerakten bei der KSTV einfordern, wobei sie sie innert 30 Tagen wieder zurückzugeben hat (Art. 163 Abs. 1 und 2 DStG), oder sie kann bei der KSTV in die entsprechenden Akten Einsicht nehmen. Falls sie es als sinnvoll erachtet, kann die KSTV ihrerseits den Gemeinderat ersuchen, einen Antrag zu einer bestimmten Steuerakte abzugeben, insbesondere betreffend die Fragebogen für landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Liegenschaften (Art. 163 Abs. 1 DStG).

Wir erinnern Sie daran, dass der von der Gemeinde abgegebene Gemeindeantrag für die steuerpflichtige Person keinen vertraulichen Charakter hat. Aus Lehre und Rechtsprechung im Steuerwesen geht nämlich hervor, dass die steuerpflichtige Person nur dann in der Lage ist, sich angemessen zu verteidigen, wenn sie in Kenntnis des Sachverhalts ist, auf dem der Veranlagungsentscheid beruht.

♦ **Gemeindeantrag bei Ausbau und Renovation von Liegenschaften**

Bei Umbauten von Liegenschaften (Ausbau, Innensanierung, Ausbau des Dachstocks etc.) kommt es häufig vor, dass unser Amt nicht über die ausgeführten Arbeiten orientiert ist. Nun müssen Sie beim Empfang des Übereinstimmungsnachweises, den der Architekt ausstellen muss, die Bezugsbewilligung erteilen (Art. 191 ff. des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 9. Mai 1983). Wir fordern Sie auf, uns jeweils bei dieser Gelegenheit die Kontaktadresse des entsprechenden Besitzers mitzuteilen, allenfalls auch eine Kopie der Baubewilligung, damit wir dem Besitzer einen Fragebogen für landwirtschaftliche oder nichtlandwirtschaftliche Liegenschaften zustellen können.

3.3 VERANLAGUNGSVERFÜGUNG

Nach Veranlagung der steuerpflichtigen Person erhält Ihre Gemeindebehörde wie bis anhin eine besondere Veranlagungsanzeige, mit der sie die Gemeindesteuer in Rechnung stellen und ihr Einsprucherecht geltend machen kann (Art. 165 Abs. 3 und 175 Abs. 2 DStG). Diese Veranlagungsverfügungen werden Ihnen entsprechend dem Gang der Veranlagungsarbeiten fortlaufend zugestellt. Wenn Sie vermuten, dass eine Veranlagung unvollständig ist, können Sie unserer Behörde von sich aus Mitteilung machen (Art. 142 Abs. 1 DStG).

3.4 GEHEIMHALTUNGSPFLICHT (Pfarreien, Finanzkommission)

Wir erinnern Sie daran, dass es sich bei den Veranlagungsverfügungen um vertrauliche Unterlagen handelt, die der Geheimhaltungspflicht nach Artikel 139 DStG unterstehen. Insbesondere dürfen Sie keine Kopien der Veranlagungsentscheide an den Pfarreirat oder die Finanzkommission weitergeben, da diese Verfügungen die detaillierten Steuerelemente enthalten. Diese Angaben sind für die Erhebung der Kirchensteuer oder für die Kontrolle der Steuererhebung durch die Finanzkommission nicht notwendig.

Den Pfarreien dürfen auch nur die Steuerbeträge mitgeteilt werden, die bereits eine allfällige Ausscheidung berücksichtigen. Wie Ihnen bekannt ist, haben wir zu diesem Zweck eine besondere Veranlagungsverfügung für die Gemeindebehörde ausgearbeitet, die genau die Anteile Kirchensteuer für jede Religion enthält.

Die Pfarreien und die Finanzkommission können jedoch die Steuerdaten, die sie brauchen, zum Selbstkostenpreis über die Gemeinden beziehen. Die entsprechenden Informationen können bei der KSTV, EDV-Abteilung, bezogen werden.

3.5 ÖFFENTLICHKEIT DER STEUERREGISTER

Gemäss der neuen Gesetzesbestimmung ist die Öffentlichkeit der Steuerregister folgendermassen geregelt:

- Die Steuerregister können ausschliesslich bei den Gemeinden eingesehen werden. Die KSTV darf keine Auskünfte mehr erteilen.

- Es können nur die Daten der natürlichen Personen (Lohnbezüger, Rentner, Selbstständigerwerbende etc.) konsultiert werden. Die Kapitel der Gesellschaften und juristischen Personen können nicht eingesehen werden.
- Die Einsichtnahme beschränkt sich ausschliesslich auf den Einkommens- und Vermögenssteuerbetrag. Es dürfen weder die Einzelheiten der steuerbaren Elemente noch das Total des steuerbaren Einkommens oder Vermögens bekannt gegeben werden.
- Die Steuerregister werden pro Jahr während zwei vom Staatsrat bestimmten Monaten aufgelegt.
- Die Gemeinden erheben für jedes eingesehene Steuerkapitel eine Gebühr und führen ein öffentliches Register der Personen, die das Steuerregister eingesehen haben.
- Der Staatsrat setzt mit Beschluss die übrigen Einzelheiten über die Einsichtnahme fest.

4. EINSPRACHE- UND BESCHWERDERECHT DES GEMEINDERATS

4.1 EINSPRACHE

Wenn Ihre Behörde eine Veranlagungsverfügung anfechten will, kann sie künftig direkt bei der KSTV Einsprache erheben (Art. 174 Abs. 3 DStG). Zur Einsprache befugt ist allein der Gemeinderat unter Ausschluss der Steuerkommission, die gegebenenfalls eine Stellungnahme abgeben kann (Art. 163 Abs. 5 DStG). Der Gemeinderat kann seine Einsprache innert 60 Tagen nach Zustellung der Veranlagungsverfügung an die steuerpflichtige Person erheben. Die Kantonale Steuerverwaltung stellt der steuerpflichtigen Person in diesem Fall eine Kopie der Einsprache zu und diese kann innert der gesetzten Frist ihre Bemerkungen einreichen (Art. 175 Abs. 2 DStG). Es ist zu beachten, dass der Gemeinderat keine Einsprache zu Gunsten einer steuerpflichtigen Person einreichen kann.

Erhebt eine steuerpflichtige Person Einsprache bei der Gemeinde, muss diese ohne Stellungnahme unverzüglich an die KSTV weitergeleitet werden, die der steuerpflichtigen Person eine Empfangsbestätigung zustellt.

4.2 BESCHWERDE

Hat die KSTV ihren Einspracheentscheid gefällt, kann der Gemeinderat, mit Ausnahme der Steuerkommission, beim Verwaltungsgericht Beschwerde erheben. Die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid muss innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides an die steuerpflichtige Person erhoben werden (Art. 181 DStG). Es ist zu beachten, dass der Gemeinderat nicht zu Gunsten einer steuerpflichtigen Person Beschwerde erheben kann.

Erhebt der Gemeinderat Beschwerde, wird der steuerpflichtigen Person ein Doppel der Beschwerdeschrift zugestellt und eine Frist zur Einreichung ihrer Bemerkungen gesetzt.

4.3 AUFSCHIEBENDE WIRKUNG

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Einsprache und die Beschwerde aufschiebenden Charakter haben (Art. 177 und 183 DStG). Mit anderen Worten: Sobald eine Veranlagung angefochten wird, können Sie die Bezahlung der Steuern nicht mehr mit einem Schuldbetreibungsverfahren einfordern (die Forderung ist nicht rechtskräftig und vollstreckbar).

Hingegen hemmt das Einreichen einer Einsprache oder einer Beschwerde den Lauf der Zinsen nicht.

5. INTERKOMMUNALE STEUERAUSSCHIEDUNGEN

Mit Artikel 254 DStG wurden auch einige Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeindesteuern (GStG) geändert. Hier ist insbesondere auf einen Artikel in Zusammenhang mit der Verlegung des Domizils hinzuweisen.

Verlegt eine steuerpflichtige Person ihr Domizil in einen anderen Schweizer Kanton, fällt das Recht zur Steuererhebung für das gesamte betroffene Jahr (360 Tage) dem neuen Kanton zu. Diese Regelung ist gültig ab 1. Januar 2001. Verlässt also beispielsweise eine steuerpflichtige Person eine Freiburger Gemeinde am 1. April 2001 und zieht in den Kanton Neuenburg, wird die gesamte geschuldete Steuer für das Jahr 2001 von der Neuenburger Gemeinde erhoben. Somit muss die Freiburger Gemeinde, aus der die steuerpflichtige Person weggezogen ist, allfällige Akontozahlungen oder die bereits erhobene Steuer für das betreffende Jahr zurückerstatten. Im Gegenzug profitieren der Kanton und die Gemeinde jeweils von der ganzen Jahressteuer derjenigen steuerpflichtigen Personen, die im Laufe des Jahres aus einem anderen Schweizer Kanton zuziehen und sich im Kanton Freiburg niederlassen.

Die Domizilverlegungen können wie folgt veranschaulicht werden:

DOMIZILVERLEGUNGEN IM JAHR 2001

| Verlegung | bis und mit 31. März | ab dem 1. April | Aufteilung der Steuererhebung |
|-----------------|-------------------------|--------------------|---------------------------------------|
| Interkommunal : | Romont | Bulle | pro rata temporis (nach Anzahl Tagen) |
| Interkantonal : | Romont | Neuenburg | 12 Monate durch den Kanton Neuenburg |
| | Neuenburg | Romont | 12 Monate durch die Gemeinde Romont |
| International : | Romont | Paris | pro rata temporis (nach Anzahl Tagen) |
| | Paris | Romont | pro rata temporis (nach Anzahl Tagen) |

Artikel 9 Abs. 3 GStG regelt den Fall eines Gemeindefwechsels im Laufe des Jahres, wenn die steuerpflichtige Person im selben Jahr in unserem Kanton Wohnsitz genommen hat.

| | | | |
|---------------|------------------------|------------------------|------------------------|
| Interkantonal | 01.01. – 31.03. | 01.04. – 31.05. | 01.06. – 31.12. |
| | Neuenburg | Romont | Bulle |

Da die Steuererhebung für das ganze in Frage stehende Jahr dem Kanton Freiburg obliegt, sieht der oben erwähnte Artikel vor, dass die Steuern für den Zeitraum vor dem Zuzug in den Kanton (3 Monate Neuenburg) der Zuzugsgemeinde zufallen. Im obigen Beispiel wird die Steuer wie folgt aufgeteilt: die Gemeinde Romont hat Anspruch auf 5 Monate und Bulle auf 7 Monate. Die der Gemeinde zugestellte Veranlagungsanzeige trägt dem Rechnung.

Ausnahme: Diese Regelung gilt nicht für die Kantone Waadt, Wallis und Tessin. Diese Kantone führen nämlich die einjährige Gegenwartsbesteuerung nicht am 01.01.2001 ein, sondern erst später (möglicherweise 01.01.2003). Somit unterliegen Domizilverlegungen mit diesen Kantonen besonderen Bestimmungen.

6. STEUERBEZUG

6.1 ALLGEMEINES

Artikel 44 Abs. 3 GStG lautet in seiner neuen Fassung wie folgt:

«Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Kantonssteuer sinngemäss.»

Daraus folgt, dass die Gemeindebestimmungen über den Steuerbezug angepasst werden müssen. Die neuen Gesetzesbestimmungen werden im Folgenden kurz vorgestellt:

- ♦ Die Regelung für die Erhebung der Gemeindesteuern ist grundsätzlich dieselbe wie für die Kantonssteuern. So gibt es, wie für den Kanton auch, einen allgemeinen Fälligkeitstermin (Art. 201 und 202 DStG), Akontozahlungen (Art. 204 DStG) sowie die verschiedenen Arten von Zinsen (Art. 206 DStG). Vor der Revision gab es unterschiedliche Regelungen für die Gemeinden, je nachdem, ob diese die Steuern selbst bezogen oder nicht.
- ♦ Ziel des allgemeinen Fälligkeitstermins ist die Gleichbehandlung aller steuerpflichtigen Personen, da diese die Veranlagung und die Schlussabrechnung nicht alle gleichzeitig erhalten. Der allgemeine Fälligkeitstermin betrifft nicht die Akontozahlungen, sondern die Schlussabrechnung. Der allgemeine Fälligkeitstermin ist jedoch unabhängig von einer Veranlagung und/oder der Fakturierung einer Schlussabrechnung (Art. 201 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 4 und Art. 202 Abs. 3 DStG). Ist der definitive Steuerbetrag geringer als der ursprünglich festgelegte Betrag, so gilt nur der definitive Betrag als fällig (Art. 202 Abs. 2 DStG).
- ♦ Gemäss Artikel 44 Abs. 1 GStG müssen die Gemeinden die drei folgenden Elemente festsetzen: den allgemeinen Fälligkeitstermin der ordentlichen Gemeindesteuern, die Anzahl der Akontozahlungen sowie deren Fälligkeit.
- ♦ Was die Zinsen betrifft, werden diese in Artikel 206 DStG wie folgt aufgezählt:
 - Vergütungszinsen für im Voraus bezahlte Akontozahlungen;
 - Verzugszinsen für nicht bezahlte oder zu spät bezahlte Akontozahlungen;
 - Vergütungszinsen für zuviel bezahlte Beträge;
 - Ausgleichszinsen für am allgemeinen Fälligkeitstermin der Steuer nicht bezahlte Steuern;
 - Verzugszinsen für die verspätete Bezahlung der Schlussabrechnung.

- ♦ Der Gemeinderat setzt für jede dieser Zinsarten die Zinssätze fest, die sich logischerweise im Rahmen der kantonalen Zinssätze bewegen sollten. Er bestimmt ebenfalls, unter welchen Voraussetzungen (aus wirtschaftlichen oder verwaltungstechnischen Gründen) keine Zinsen berechnet werden.
- ♦ Für den Bezug der Steuern, die ausschliesslich der Gemeinde zustehen (wie etwa die Liegenschaftssteuer), findet der allgemeine Fälligkeitstermin keine Anwendung. Die Gemeinden setzen die Fälligkeit wie bisher fest. Für die Zinsen und Zinssätze gilt jedoch die neue (ordentliche) Regelung (Art. 45 GStG).
- ♦ Es ist zu beachten, dass der alte Artikel 45 GStG, der besondere Bestimmungen vorsah punkto Zinsen sowie eine Strafsteuer von 2 % (für diejenigen Gemeinden, die die Steuern selber bezogen), ab dem 01.01.2001 verschwindet (ab und einschliesslich Steuer 2001).
- ♦ Die Änderung der Regelung, welche die Gesetzesrevision mit sich bringt, hat zur Folge, dass die Software der Gemeinden entsprechend angepasst werden muss.
Für die Anpassung der Software im Zusammenhang mit dem Bezug der Gemeindesteuer können Sie sich an Ihre gewohnte Informatik-Kontaktperson wenden. Falls nötig, kann die KSTV dieser Kontaktperson die notwendigen Zusatz-erklärungen liefern.

Wir machen Sie schliesslich noch auf die folgenden zwei besonderen Elemente aufmerksam:

- ♦ Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haften solidarisch für die Gesamtsteuer. Das neue Gesetz sieht jedoch vor, dass bei Zahlungsunfähigkeit eines Ehegatten der andere Ehegatte künftig nur für seinen Anteil an der Gesamtsteuer haftet (Art. 13 Abs. 1 DStG). Dasselbe gilt auch für alle noch offenen Steuerschulden bei rechtlich oder tatsächlich getrennter Ehe (Art. 13 Abs. 2 DStG).
- ♦ Was das Nachsteuerverfahren betrifft, nicht zu verwechseln mit der Mahnung für fakturierte Steuern (zur Definition der Nachsteuer vgl. Art. 192-194 DStG), müssen die Gemeinden ebenfalls die entsprechenden Zinsen anwenden, wie dies übrigens Art. 192 Abs. 1 am Schluss DStG vorsieht ("... samt Zins").

6.2 KIRCHENSTEUER DER JURISTISCHEN PERSONEN

Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass die von den juristischen Personen (AG, GmbH, Genossenschaften, Verbände, Stiftungen usw.) geschuldeten Kirchensteuern ab der Steuerperiode 2001 zwingend von der KSTV eingezogen werden. Somit kann der Steuerbezug nicht mehr durch die Pfarreien und Gemeinden erfolgen, wie dies gegenwärtig noch der Fall ist (Art. 17a KSG). Dieses neue Verfahren kommt ab der Steuerperiode 2001 zur Anwendung.

Für alle juristischen Personen entspricht die Steuerperiode dem Geschäftsjahr. Wenn Unternehmen ihre Rechnung im Laufe des Jahres abschliessen, z.B. Ende Juni, beginnt die Steuerperiode am 1. Juli 2000 und endet am 30. Juni 2001. Verwaltungstechnisch gesehen betrifft diese Steuer das Rechnungsjahr 2001 und die Steuer wird von der KSTV erhoben.

Der Grosse Rat hat diese Massnahme getroffen, um den Bezug der Kirchensteuer zu rationalisieren, insbesondere für diejenigen Gesellschaften, die über eine grosse Anzahl von Betriebsstätten im Kanton verfügen, die aber über verschiedene Gemeinden und Pfarreien verteilt sind.

6.3 STEUERERLASSE

Wenn eine steuerpflichtige Person in eine Notlage geraten ist und die Bezahlung der Steuern für sie eine grosse Härte bedeuten würde, kann bei der Finanzdirektion ein Erlassgesuch eingereicht werden (Art. 212 DStG). Einem Erlassgesuch wird jedoch nicht stattgegeben, wenn die Steuerschulden mit der Gewährung von Zahlungserleichterungen (Erstreckung der Zahlungsfrist, Akontozahlungen) getilgt werden können.

Bei der Überprüfung eines Erlassgesuchs wird die Stellungnahme der Gemeinde eingeholt. Die Stellungnahme der Gemeinde muss möglichst genau und begründet sein. Dazu kann die Gemeinde die steuerpflichtige Person anhören, insbesondere in Bezug auf ihre Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts (Art. 163 Abs. 3 DStG).

Der Erlassentscheid ist auch für die Gemeinde- und Kirchensteuern verbindlich, auch wenn die Finanzdirektion der Stellungnahme der Gemeinde nicht immer Folge leisten können.

6.4 VON DER KSTV BEZOGENE GEMEINDESTEUERN

Die KSTV bezieht für diejenigen Gemeinden, die dies wünschen, die ordentlichen Steuern (Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen, Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen) und die Grundstückgewinnsteuer. Dazu wird mit der jeweiligen Gemeinde eine Vereinbarung unterzeichnet. Interessierte Gemeinden können jederzeit mit der KSTV, Abteilung Steuerbezug, Kontakt aufnehmen.

7. LIEGENSCHAFTSSTEUER

7.1 LIEGENSCHAFTSSTEUER DER JAHRE 2002 UND FOLGENDE (ordentliches Verfahren)

Die Liegenschaftssteuer ist weiterhin von dem am 1. Januar der Steuerperiode im Grundbuch eingetragenen Eigentümer oder Nutzniesser zu entrichten. Sie wird jedoch nicht mehr auf dem Steuerwert der Liegenschaft am 1. Januar der Steuerperiode berechnet, sondern auf dem Steuerwert, der am 31. Dezember des der Steuerperiode vorangehenden Kalenderjahres gilt. Zum Beispiel: **Die für das Jahr 2002 geschuldete Liegenschaftssteuer muss beim am 1. Januar 2002 im Grundbuch eingetragenen Eigentümer oder Nutzniesser eingezogen werden, und sie wird auf dem Steuerwert der Liegenschaft berechnet, der am 31. Dezember 2001 gilt.**

Für die Fälle von Steuerbefreiung vgl. Kap.8.

7.2 LIEGENSCHAFTSSTEUER FÜR DAS JAHR 2001 (Übergangsregelung)

Auf Grund des Übergangs zum neuen Steuersystem entspricht der für die Erhebung der Liegenschaftssteuer für das Jahr 2001 massgebende Steuerwert dem für die Steuerperiode 1999/2000 geltenden Steuerwert. Die KSTV nimmt nämlich am 1. Januar 2001 keine Festsetzung der Steuerwerte vor, sondern erst am 31. Dezember 2001 (Art. 47a GStG). Mit anderen Worten: **Die von den natürlichen Personen für das Jahr 2001 geschuldete Liegenschaftssteuer wird beim am 1. Januar 2001 im Grundbuch eingetragenen Eigentümer oder Nutzniesser erhoben, sie berechnet sich aber auf dem Steuerwert am 1. Januar 1999.**

8. STEUERBEFREIUNG

8.1 BEFREIUNG VON DEN ORDENTLICHEN STEUERN

Artikel 97 DStG regelt die Steuerbefreiung. Die Steuerbefreiung betrifft in erster Linie Körperschaften, die ihrerseits Steuern erheben (Bund, Kanton, Gemeinden, kirchliche Körperschaften), sowie ihre Anstalten. Andere juristische Personen können jedoch unter gewissen Voraussetzungen in den Genuss einer Steuerbefreiung kommen (z.B. Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, Institutionen, die ausschliesslich öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, Institutionen, die Kultuszwecke verfolgen usw.).

Gemäss Artikel 2 Abs. 1 GStG zieht die Befreiung von der Kantonssteuer die Befreiung von der Gemeindesteuer nach sich.

8.2 BEFREIUNG VON DER LIEGENSCHAFTSSTEUER

8.2.1 Allgemeiner Grundsatz

Aus dem unter Punkt 8.1 dargelegten allgemeinen Grundsatz geht hervor, dass eine von der ordentlichen Steuer befreite Liegenschaft auch von der Liegenschaftssteuer befreit ist. Die Ausnahmen oder die Modalitäten für die Besteuerung gewisser Liegenschaften sind jedoch in Artikel 2 GStG genau aufgeführt.

8.2.2 Ausnahmen oder besondere Modalitäten der Besteuerung

- ♦ Der Kanton und die Gemeinden sowie ihre jeweiligen Anstalten, die kirchlichen Körperschaften und die anderen Gebietskörperschaften des Kantons sind für ihre Liegenschaften, die Verwaltungszwecken dienen, von der Liegenschaftssteuer befreit (Verwaltungsvermögen und nicht Finanzvermögen). Die anderen Liegenschaften (z.B. Restaurants) unterliegen ganz normal der Liegenschaftssteuer.
- ♦ Die Waldgrundstücke des Staates sind von jeglicher Steuer befreit (Art. 13 Abs. 4 GStG)
- ♦ Die Freiburgischen Elektrizitätswerke und die Freiburger Kantonalbank entrichten die Liegenschaftssteuer bis zum Satz von 1 ‰ für die Liegenschaften, die dem Betrieb des Hauptunternehmens und dessen Nebenbetrieben dienen. Die übrigen Liegenschaften werden normal besteuert.
- ♦ Einrichtungen der beruflichen Vorsorge unterliegen der Liegenschaftssteuer. (Art. 2 Abs. 4 GStG).
- ♦ Juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sowie juristische Personen, die im Kanton oder in der Schweiz Kultuszwecke verfolgen, unterliegen der Liegenschaftssteuer für ihre Liegenschaften, die nicht diesen Zwecken gewidmet sind.

8.2.3 Bestimmung des Steuerwerts von Liegenschaften, die von der Steuer befreit sind

Für Liegenschaften, die von der ordentlichen Steuer befreit sind, aber der Liegenschaftssteuer unterstehen, legt die Gemeinde den Steuerwert fest (Art. 41 Abs. 1 GStG).

9. BESTEUERUNG DER GEMEINDERATS- ODER GENERALRATSMITGLIEDER SOWIE DES GEMEINDEPERSONALS

9.1 BESTEUERUNG DER GEMEINDERATS- UND GENERALRATSMITGLIEDER

Für die Besteuerung der Sitzungsgelder, Gebühren für amtliche Verrichtungen und andere bezogene Spesenentschädigungen ist folgendes Verfahren anzuwenden:

Abzug von 70 %, mindestens 2500 Franken, höchstens jedoch 7000 Franken pro Jahr.

Dieser Abzug ist nur zulässig für die folgenden Einkünfte:

- Bezogene Leistungen und Entschädigungen in der Funktion des Mitglieds des Gemeinde- oder Generalrats.
- Von Mitgliedern des Gemeinde- oder Generalrats bezogene Entschädigungen der Gemeindekommissionen.

Ein weiterer Abzug ist nur möglich mit einer genauen Spesenabrechnung und den dazugehörigen Belegen.

9.2 BESTEUERUNG DER ENTSCHÄDIGUNGEN DER GEMEINDEKOMMISSIONEN UND DER ANDEREN EINKÜNFTE

Die Mitglieder von Gemeindekommissionen, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinde- oder Generalrats sind, kommen nicht in den Genuss des unter 9.1 vorgesehenen speziellen Abzugs. Dasselbe gilt für die unabhängig von der Funktion als Ratsmitglied ausbezahlten Gehälter (z.B. Gemeindeschreiber(in), Gemeindekassier(in), AHV-Angestellte(r), Förster(in), Feuerwehrkommandant(in), Ortschafts- Zivilschutz, Hauswart(in)).

Diese Personen haben nur Anrecht auf die üblichen Abzüge, die in den an alle steuerpflichtigen Personen zugestellten Wegleitung aufgeführt sind.

9.3 AUSSTELLEN DER LOHNAUSWEISE

Wir bitten Sie, für alle Ratsmitglieder, Angestellten, Arbeiter(innen) und Kommissionsmitglieder Einzel-Lohnausweise auszustellen, unabhängig davon, ob es sich um eine Haupterwerbs-, Nebenerwerbs- oder eine gelegentliche Tätigkeit handelt (Art. 160 DStG). Für Jahreseinkommen unter 100 Franken müssen Sie keinen Lohnausweis ausstellen. Eine andere Höchstgrenze kann nicht festgelegt werden, da die verschiedenen Nebenerwerbseinkommen einer steuerpflichtigen Person für die Veranlagung zusammengezählt werden und sie somit leicht über der dem steuerfreien Betrag von 700 Franken zu liegen kommen können.

Wir empfehlen Ihnen für jeden Fall eine ganz genaue Angabe der Adresse (z.B. Gattin des, Sohn des) und wenn möglich die Angabe der Nummer des Steuerkapitels der betreffenden Person oder ihrer AHV-Nummer. Zur einfacheren Berechnung des Spezialabzugs für Mitglieder des Gemeinde- oder Generalrats bitten wir Sie, die verschiedenen bezogenen Einkommenselemente klar zu trennen und die **Bruttobeträge einschliesslich Spesenentschädigungen** zu übertragen (unser Amt wird die Berechnung des Spezialabzugs selbst vornehmen). Sie müssen der steuerpflichtigen Person eine Kopie des Lohnausweises zustellen, damit diese Person ihre Steuererklärung ausfüllen kann. Die Kopie für die Steuerverwaltung

muss uns innert nützlicher Frist, spätestens aber bis **am 1. Februar jeden Jahres** zugestellt werden, damit wir diese Unterlagen rasch klassieren können.

Die von Ihnen möglicherweise benötigten Lohnausweise können Sie einfach bei uns anfordern, wir lassen sie Ihnen dann zukommen (chemisches Registrierpapier in 3 Exemplaren). Falls Ihre Verwaltung entsprechend ausgerüstet ist, akzeptieren wir auch die per Computer erstellten Lohnausweise.

10. BUDGET FÜR DIE JÄHRLICHE BESTEUERUNG

Für die jährliche Budgetierung der Steuereinnahmen muss sich die Gemeinde auf die Ergebnisse der letzten von der KSTV durchgeführten Veranlagungen stützen, unter Berücksichtigung der demographischen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde. Die Entwicklung der Steuereinnahmen der Gemeinden hängt nämlich ausserdem von Faktoren ab, die für den Kanton nicht dieselben Auswirkungen haben, beispielsweise etwa dem Zuzug oder Wegzug von wichtigen steuerpflichtigen Personen, der Einnahmenentwicklung der vorangehenden Jahres, Änderungen des Steuerfusses oder Typologie der Gemeinde. In den Gemeinderäten wird es darum gehen, die kantonalen Informationen mit anderen, gemeindespezifischen Faktoren zu gewichten.

Andererseits ist es wichtig, dass die Gemeinden darüber informiert sind, wie der Kanton die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen budgetiert. Das Vorgehen (am Beispiel des Jahres 2001) sieht folgendermassen aus:

Das Jahr 2001 ist geprägt durch das Inkrafttreten des DStG, mit dem die einjährige Gegenwartsbesteuerung der natürlichen Personen eingeführt wird. Was die Einkommens- und Vermögenssteuer betrifft, rechnet der Voranschlag des Staates mit Steuereinnahmen, die denjenigen der Veranlagungen des Jahres 2001 entsprechen dürften (die auf den Einnahmen des Jahres 2001 basieren). Der Voranschlag und die Rechnung 2001 werden den Steuerertrag des Jahres 2001 widerspiegeln, auch wenn die steuerpflichtigen Personen die Steuererklärungen dieses Jahres noch nicht ausgefüllt haben und die Veranlagungen erst im Jahr 2002 erfolgen und Anfang 2003 abgeschlossen sein werden. Die Differenzen zum Veranlagungsergebnis werden erst zwei Jahre später bekannt sein und die Rechnung 2003 beeinflussen.

11. GEMEINDESTEUERFÜSSE UND -STEUERSÄTZE

Es gibt zwei Arten von Gemeindesteuersätzen: die erste Art betrifft die ordentlichen Steuern (z.B. Einkommen und Vermögen), und hier wird der Satz als "Steuerfuss" bezeichnet, da es sich um ein Mehrfaches des Betrags handelt, der sich aus dem gesetzlichen Steuertarif ergibt (Art. 3-5 GStG). Die anderen Steuersätze werden direkt auf die Steuerwerte (z.B. Liegenschaftssteuer) oder auf kantonale Sondersteuern (z.B. Grundstückgewinnsteuer) angewendet.

Die Änderungen betreffen die ordentlichen Steuern. Der Steuerfuss wird nicht mehr in Franken pro Franken Staatssteuer festgesetzt, sondern in Prozenten der entsprechenden einfachen Kantonssteuer. Die maximalen Steuerfüsse wurden nicht geändert. Die einfache Kantonssteuer entspricht dem Betrag, der sich aus dem gesetzlichen Steuertarif ergibt. Da der kantonale Steuerfuss gegenwärtig 100 % beträgt, zieht die Änderung der Terminologie keine Änderung des Resultats nach sich. Der Grund für die Änderung ist jedoch folgender: Mit der alten Rege-

lung führte eine Änderung des kantonalen Steuerfusses automatisch und ausnahmslos zu einer Änderung der Steuereinnahmen der Gemeinden, da der Gemeindesteuerfuss auf der Grundlage des Kantonssteuerfusses berechnet wurde. In Zukunft werden diese beiden Steuerfüsse völlig voneinander unabhängig sein.

Demzufolge und gemäss Artikel 3 Abs. 3 GStG werden die Gemeinden gebeten, diese Terminologie in ihrer Praxis zu berücksichtigen (z.B. Traktandenlisten der Gemeindeversammlungen, Informationsbulletin der Gemeinde, Rechnungen usw.). Es handelt sich um Änderungen, die die Einkommens- und Vermögenssteuer und die Gewinn- und Kapitalsteuer betreffen, und zwar "in Prozenten der einfachen Kantonssteuer" statt "in Franken pro Franken Staatssteuer".

12. GRUNDSTÜCKGEWINNSTEUER

Das DStG führt eine neue Gesetzesgrundlage ein die es erlaubt, auch die Veräusserung eines Ferienhauses oder einer ähnlichen Fahrnisbaute auf fremdem Boden zu besteuern (Art. 42 Abs. 2 Bst. e). Die Gemeinden, die von einer Übertragung Kenntnis haben, teilen dies direkt der KSTV, Abteilung Grundstückgewinnsteuer, mit.

Freiburg, im Dezember 2000